Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens

NETZ ENTWICKLUNGS PLAN **STROM**

Landesplanerische Beurteilung (Ergebnis des ROV)

Vorhabenträger / TÖB* → Behörden

Scopingtermin
dient der Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie des Inhalts und Umfangs der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS).

*TÖB: Träger öffentlicher Belange
**VT: Vorhabenträger

Anhörungsbehörde

Unterrichtungsschreiben
ergeht von der Behörde an den VT** und schreibt die Ergebnisse des Scopingtermins verbindlich fest.

externe Gutachter / Vorhabenträger

Erarbeitung der Antragsunterlagen
einschließlich UVS und landesplanerischer Beurteilung (LBP) gemäß § 6 III UVPG)

Vorhabenträger

Einreichung der Antragsunterlagen

Anhörungsbehörde

Vollständigkeitsprüfung durch die Anhörungsbehörde

Anhörungsbehörde

Eröffnung des Verfahrens
(sofern Vollständigkeit festgestellt wird)

Anhörungsbehörde

Beteiligung der TÖB und anderer Behörden
Anhörungsbehörde fordert die betroffenen Behörden und Gemeinden zur Stellungnahme auf.

Frist wird von Anhörungsbehörde festgelegt, jedoch max. drei Monate

Planauslegung (nach § 73 VwVfG)
Die Antragunterlagen werden in den betroffenen Gemeinden für die Öffentlichkeit für die Dauer von **einem Monat** ausgelegt.

bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung können Einwendungen eingereicht werden

TÖB
Privatpersonen

Stellungnahmen der Behörden

Einwendung von Privatpersonen

Erörterungstermin (EÖT) mit TÖB
Die abgegebenen Stellungnahmen werden vor der Anhörungsbehörde zwischen TÖB und VT erörtert.

EÖT mit privaten Einwendern
Die abgegebenen Einwendungen werden vor der Anhörungsbehörde zwischen Einwendern und VT erörtert.

Planfeststellungsbehörde

Planfeststellungsbeschluss (nach § 74 I VwVfG)
entspricht einer Baugenehmigung und ist die Basis für gegebenenfalls nötige Enteignungsverfahren. Für Entschädigungen gelten die allgemeinen Bodenrichtwerte. Enthält ggf. Auflagen und regelt Entschädigungs und Ausgleichsfragen.

Quelle: TenneT